(2) Als Fälle höherer Gewalt im Sinne von Absatz (1) sind anzusehen :

a) Krieg und Unruhen,

b) Staatliche Einfuhr- oder Ausfuhrverbote,

c) Behinderung der Schiffahrt durch hoheitliche Maßnahmen,

d) Schiffsuntergang,

e) Maschinenschaden oder Havarie des Schiffes oder der Ladung,

f) Streik,

g) Unterbrechung der Schiffahrt wegen Eisgangs oder Niedrigwassers.

(3) Wird ein Umstand geltend gemacht, der als Fall höherer Gewalt zu betrachten ist und der bei Einfuhren das Herkunftsland und bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur dann anerkannt werden, wenn das Herkunfts- bzw. das Bestimmungsland in der Lizenz angegeben oder der zuständigen Verwaltungsstelle mindestens sieben Tage vor dem Auftreten des Falles höherer Gewalt mitgeteilt worden ist.

(4) Erkennen die Mitgliedstaaten als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) andere als die in Absatz (2) genannten Umstände an, so teilen sie diese der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im Laufe der ersten Woche eines jeden Monats mit, für welche Mengen im vorhergehenden Monat Lizenzen erteilt wurden. Dabei geben sie an, welche Mengen sich auf Einfuhren und Ausfuhren im Sinne von Artikel 5 letzter Absatz bzw. Artikel 6 letzter Absatz beziehen. Droht jedoch die Einfuhr oder Ausfuhr der Mengen, für die in einem Mitgliedstaat Lizenzen beantragt worden sind, den Markt zu stören, so setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und teilt ihr die in gleicher Weise spezifizierten Mengen, für die Lizenzen beantragt, aber noch nicht erteilt worden sind, sowie die Mengen mit, für die während des laufenden Monats Lizenzen erteilt worden sind.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 175/66/EWG DER KOMMISSION
vom 7. November 1966
über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1],

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse [3], insbesondere auf Artikel 6, und

[1] AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

[2] AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
[3] AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr von Oliven der Tarifnummern 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — aus dritten Ländern sowie bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen und nicht unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung auf der Grundlage der Abschöpfung für nicht raffinierte Olivenöle berechnet ; die Abschöpfung wird um den Betrag vermindert, der sich aus der Anwendung des Zollsatzes auf den Wert des eingeführten Erzeugnisses ergibt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 166/66/EWG wird dieser Betrag unter Zugrundelegung des Wertes der genannten Erzeugnisse auf dem Weltmarkt oder in Ermangelung von Notierungen unter Zugrundelegung des Wertes des Olivenöls auf dem Weltmarkt — wobei die Kosten für die Verarbeitung der Oliven zu Öl zu berücksichtigen sind — pauschal festgesetzt.

In Ermangelung von Notierungen empfiehlt es sich, den Betrag unter Zugrundelegung des Wertes des Olivenöls auf dem Weltmarkt und unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten festzusetzen ; gemäß Artikel 5 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 162/66/EWG ist dieser Betrag bei der Berechnung der Abschöpfung für eingeführte Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen und nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, jedoch gleich Null zu setzen, da auf diese Einfuhren kein Zoll erhoben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 15 Absatz (1) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Betrag wird wie folgt festgesetzt :

— Null für Einfuhren der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind ;

— 0,70 Rechnungseinheiten für die übrigen Einfuhren von Oliven der Tarifstelle 07.01 ex N (II) des Anhangs I der Verordnung Nr. 166/66/EWG ;

— 0,80 Rechnungseinheiten für die übrigen Einfuhren von Oliven der Tarifstelle 07.03 ex A (II) des Anhangs I der Verordnung Nr. 166/66/EWG.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN